

protostirzend zur sententia interlocutoria submittieren will. Desuper implorando &c. Auf diese Masse kan man in der besten Ordnung auf des Beklagten Einwenden repliciren. Seyfarts Deutscher Reichs-Proces p. 140. Unterdesen aber hat doch wider die so gleich liquid und offensbare Schutzwehr die Replie, die fernern Nachforschens und Beweises bedarf, nicht statt, sondern Kläger wird vom Gericht abgewiesen, also doch, daß er hernach dieselbe nach Überreichung einer neuen und besondern Klage, die Exception zu schwächen und umzustossen, ins Gerichte deduciren kan. Berger E. D. F. tit. 18. obs. 1. not. 3. p. 505. & tit. 39. obs. 3. not. 6. p. 1087. wenn auch gleich schlechterdings gesprochen worden daß die Klage nicht statt hat. Berg. Oec. i. r. l. 4. tit. 45. i. h. 2. not. 3. p. 1000. Denn eine Replie, die fernern Nachforschens und Beweis bedarf, kan wider eine Exception, die sogleich liquid und offenbar, dem Ebelle inserirt werden, Wernh. sel. obs. for. P. 6. obs. 326. & P. 8. obs. 354. Horn. cl. 16. R. 19. Siehe allerdings Berger E. D. F. cc. II & P. 2. Suppl. in addit. ad lit. s. § 1. 1773. wie auch in Elect. Proc. exec. ch. 36. u. f. in Oecon. iur. c. I. p. 999. Wenn sie nur nicht captiōs und verfänglich inserirt wird, Berger E. D. F. tit. 5. obs. 4. not. 4. p. 171. u. f. Sonst aber verliehrt Kläger die Replie nicht, wenn er gleich die vom Beklagten eingewendete Schutzwehr geläugnet hat, Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 21. Ubrigens werden über die Replie, nach dem gewöhnlichen Gerichtsbrauch vom Kläger keine Atricke formirt, wenn er gleich sein Gewissen mit Beweis zu vertreten gesonnen ist. Wernh. sel. obs. for. P. 2. obs. 352. Berger E. D. F. tit. 19. obs. 2. p. 606. Dafern nun Beklagter wider Klägers Replie noch etwas anzubringen hat; so ist ihm solches zu thun gat wohl vergönnet. Und heift dieses so denn mit einem besondern Namen die Duplic, wovon zu sehen im VII Bande, p. 1629.

Replie, Ital. *Replico* oder *Redisse* und *Ridisse*, Fr. *Replique*, bey der Music nennet man erstlich, wenn eine Stimme, nach einigem Stillschweigen, eben die von der vorhergehenden Stimme gemachten Noten, Intervalla und Bewegungen, kurz: eben die Melodie, so jene im währenden Pausiren gesungen, nachsinget, und demnach dasjenige noch ein mal vorbringt, was die vorangehende zuvor angebrachte hat. Eben dieses ist es, was eine Fuge giebt, 2) ist Replica auch oft der Imperativus des Verbi Replicare, und heift so viel als: repetatur; wenn aber höflich geredet werden soll, sagt man: Si replica se p'ace, man wiederhohle, so es beliebet, dieses oder jenes.

REPLICA, siehe Replie.

REPLICANDUM PROVOCARE (AD) Klägern zur Einlassung auf die Exceptionen oder Ausreden aufrufen; siehe Replie.

REPLICARE, siehe Replizieren.

REPLICATIO, siehe Replie.

REPLICATIONIBUS (DE) ist die Aufschrift des 14 Titels aus dem IV Buche der Justinianischen Institutionen, und handelt von denen so genannten Repliken.

REPLICATO, ist ein Italiänisch Wort und heisst im Frankösischen *Replique* wiederholt; also sagt man bey der Music: Octava replicata, die wiederholt oder duplirte Octav z. E. c zum c. Quinta replicata, die wiederholt oder duplirte Quint. z. E. g zum c. welche alsdenn die Duodecima ist.

Replizieren, *Replicare*, ist überhaupt nichts anders, als einem etwas entgegen zu setzen oder antworten, ins besondere aber bei Procesen auf die von Beklagten eingewandte Ausflüchte antworten; s. Replie.

Replie, siehe Replie.

REPLIQUE, siehe Replie, ingleichen *Replicato*.

REPLUMBARE, das Bley abscheiden, das Silber von dem Bley reinigen.

REPOLON oder REPULON, heift auf Reitschulen eine halbe Bolte, die Cruppe inwendig mit fünff Zempi, von welcher die Italiänner grosses Werk machen.

REPONCHON, siehe Zuckerwurzel.

REPONDERE, bey der Music, siehe Respondre.

REPONERE SE IN OBLIGATIONEM, heift in denen Rechten und sonderlich in l. illud. in pr. ff. qu. mer. cauf sich jemanden verbindlich machen, z. B. durch ein Versprechen, Schuld, Bürgschaft, u. d. g. REPONS, siehe Responsum.

REPONSE, siehe Rapunculus, im XXX B. p. 885.

ingleichen Rapungel, eben daselbst, p. 886.

REPOS, Ruheriegel, siehe Ruheriegel.

REPOSER, siehe Repausare.

St. Repository, siehe St. Felix, den 21 Januar, im IX Bande, p. 502.

REPOSITARE, s. Readoptare, im XXX B. p. 1203.

REPOSITI NUMMI, siehe Nummi Repository, im XXIV Bande, p. 1671.

REPOSITO, in den Apotheken, siehe Conservatio, im VI Bande, p. 1031.

REPOSITION, in der Chirurgie, siehe Wiedereinsatzung.

Repository, heift in den Studentenstuben ein Bücherschrank. Es wird auch ein jedes aus vielen Fächern bestehendes Gerüste, darauf man Bücher, Gläser und andere Dinge ordentlich zu sezen pflegt, also genannt.

St. Repository, siehe St. Donatus, den 1 Sept. im VII Bande, p. 1261.

REPOTIA, hieß bey den Römern der Schnauß, welchen junge Cheleute den Tag nach der Hochzeit gaben, weil sie aber in dergleichen Gaststeyen allzu sehr über die Schnur hieben, und zu viel drauf gehn ließen, ward durch ein Gesetz, tex Julia genannt, diesen Verschwendungen Einhalt gehalten. Repotia ward auch bey den Römern das Gastgebot genannt, welches Cheleute geben, wenn sie einen jungen Sohn oder Tochter bekamen. Brissoni de rit. nupt. p. 1050. Laurentius de spons. & nupt. c. 1. Stuck ant. q. conv. Dempster ad Rosin. p. ticus. Turnebus adv. 3. 6.

REPOUSSER, siehe Repousiren.

Reposirea, Repousser, im Kriege, heift zurücke schlagen, den Feind abreißen, abhalten, Lat. *Repellere*, impetu reprimere. Hier kommt es nicht alle mahl auf die Menge oder Stärke, sondern auf die Conduite und Bravoure an.

Reppen, Reppin, eine Stadt und Amt im Sternbergischen Kreise in der neuen Mark Brandenburg, an der Elbing. Soll vorzeiten von den Pohlen und Böhmen ruiniert worden seyn; ist aber wieder einiger massen befestiget, so, daß es die Pohlen 1657 doch nicht einkriegen können; braut gutes Bier und fabricirt seine Lücher, hat auch 3 Jahrmarkte 1) Mittwochs nach Cantate, 2) Mittwochs nach Michaelis, 3) Mittwochs nach Andreä; u. jedes mahl des Dienstags vorher Weihmarkt. Sie hat jederzeit viel von Krieg und Brand erlitten. Jego sollen meistens Schuhmacher daselbst wohnen. Reppin, Stadt, siehe Reppen.

Reppist, ein Dorff, unter das Amt Senftenberg gehörig, in dem Meißnischen Kreise. Wahls Hiss. Nachr. des Churf. Sachs. Denk. p. 66.

REPKÄSENTALIS SVCCESIO, siehe Nachfolge in der Lebschafft oder Lebfolge dets Bluesfreunde und